

B & P Steuer-Tipp

10/2013

Die Verschonung von Betriebsvermögen - Handlungsbedarf für 2013 bei der Planung der Unternehmensnachfolge-

I. Rückblick

Die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist weiterhin ungeklärt. Bereits mit unseren Specials 210 und 214 aus Juni und September 2012 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut darüber zu entscheiden hat, ob das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungsgemäß ist. In dem vom Bundesfinanzhof am 27.09.2012 eingereichten Vorlagebeschluss geht es zum einen um die beschränkte Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III im Jahre 2009. Zum anderen befasst sich der Vorlagebeschluss mit der Frage, inwieweit die geltenden Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG bei der Übertragung von Betriebsvermögen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen.

Die Problematik hinsichtlich der Steuerklassen wird im Rahmen dieses Tipps nicht aufgegriffen. Eine Entscheidung hat nur Auswirkung auf die Steuerbescheide des Jahres 2009 und ist hinsichtlich etwaiger Unternehmensnachfolgeplanungen somit nicht relevant.

Vorrangig steht vielmehr die Frage zur Diskussion, inwieweit die Übertragung von Betriebsvermögen und die damit verbundene Anwendung der Verschonungsregelungen verfassungswidrig ist. Hierzu möchten wir auch auf unser Special 210 verweisen, in dem wir die einzelnen Begünstigungen im Detail erläutert haben.

In dem zu entscheidenden Vorlagebeschlusses wurde aufgezeigt, dass durch geschickte Gestaltungen, wie beispielsweise durch Gründung gewerblich geprägter Personengesellschaften oder der sogenannten „Cash GmbH“, grundsätzlich nicht begünstigtes Vermögen begünstigt bzw. steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden kann.

Auf diese Fälle der offensichtlichen missbräuchlichen Gestaltungen hat der Gesetzgeber bereits reagiert. Mit Verabschiedung des Amtshilferichtlinien Umsetzungsgesetzes wurde das schädliche Verwaltungsvermögen neu definiert, so dass obige Gestaltungen ab dem 06.06.2013 ins Leere laufen. Zur näheren Erläuterung möchten wir auf unser Special 226 aus Juli dieses Jahres verweisen.



II. Vorausschau

Durch das Amtshilferichtlinien Umsetzungsgesetz wurden zwar gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Betriebsvermögen eingeführt, die steuerlichen Begünstigungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge als solche wurden jedoch nicht neu geregelt. Es ist somit weiterhin unklar, inwieweit der Verschonungsabschlag aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes verfassungsgemäß ist.

In die Zukunft blickend können wir zurzeit nicht abschätzen, wie das Bundesverfassungsgericht über den derzeitigen Vorlagebeschluss entscheiden wird. Auch das „Wann“ ist vollkommen unklar.

Was jedoch unstreitig ist, es wird eine Entscheidung geben. Sowohl einige Literatur-Meinungen als auch derzeitige politischen Strömungen lassen befürchten, dass es zu erheblichen Verschärfungen im

geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht kommen könnte. Ob dies nun über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erfolgen wird oder durch Gesetzesänderungen nach der Bundestagswahl, ist nicht entscheidend. Wichtig ist, dass es zu überlegen gilt, inwieweit die derzeitige rechtliche Lage für eine steueroptimale Vermögensübertragung genutzt werden kann. Noch können sich die Steuerpflichtigen auf die jetzige Gesetzeslage berufen.

Sollten Sie daher daran denken, in absehbarer Zeit Unternehmensvermögen zu übertragen, raten wir Ihnen dringend, sich rechtzeitig mit Ihrem Berater in Verbindung zu setzen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

